

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Grabenstetten e.V.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 9. Juli 1977 verabschiedet. Als Tag der Satzungserrichtung gilt nämliches Datum. Das Zustandekommen dieser Satzung ist im Protokoll der Gründungsversammlung dokumentiert.

Geändert durch die

- außerordentliche Hauptversammlung am 06.05.1978
- außerordentliche Hauptversammlung am 01.12.1979
- Jahreshauptversammlung am 14.03.1987
- Jahreshauptversammlung am 12.03.1994
- Jahreshauptversammlung am 11.03.2000
- Jahreshauptversammlung am 12.07.2003
- Jahreshauptversammlung am 14.03.2009
- Jahreshauptversammlung am 13.07.2019.

Der Wortlaut der jeweiligen Änderungen ist aus den entsprechenden Versammlungsprotokollen zu entnehmen.

Nachfolgend die gültige Fassung vom **13.07.2019**, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 23.01.2020.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Grabenstetten e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 72582 Grabenstetten.

§ 3 Rechtsstellung des Vereins

- (1) Der Verein "Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Grabenstetten e.V." mit Sitz in Grabenstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein darf sich weder politisch, religiös noch wirtschaftlich betätigen.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Forschung.
- (2) Ziel ist die Erforschung und der Schutz der Höhlen- und Karstbildungen mit Schwerpunkt Schwäbische Alb, insbesondere:
 1. Höhlensuche, Erforschung, Vermessung und katastermäßige Erfassung derselben.
 2. Überwachung und Erhaltung derselben im Sinne des Natur- und Umweltschutzes, dies in angestrebter Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
 3. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung wird angestrebt.
 4. Information und Aufklärung der Bevölkerung im Sinne des Vereinszwecks.
 5. Bei Unglücksfällen in und um Höhlen stellen sich die Mitglieder persönlich, mit den vereinseigenen Rettungsgeräten und mit ihrem ganzen Wissen der Höhlenrettung und den öffentlichen Hilfsorganen zur Verfügung.
 6. Ausbildung von höhlen- und karstkundlichen interessierten Personen.
 7. Jugendarbeit im Sinne der Höhlen- und Karstforschung.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Höhlenrettung Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein: natürliche und juristische Personen als Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand in schriftlicher Form zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegebenenfalls kann die Aufnahme in den Verein von einem einwandfreien Leumundszeugnis abhängig gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird frühestens nach Eingang der ersten Beitragszahlung und der Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen und bei Annahme sofort wirksam.
- (5) Kinder bis 18 Jahre von Mitgliedern können durch formlose Mitteilung als beitragsfreie Mitglied gemeldet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, sich der vereinseigenen Einrichtungen und Materialien nach Maßgabe der hierfür erarbeiteten Ordnungen zu bedienen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet, einen für die persönlichen Verhältnisse angemessenen Beitrag an Arbeitsleistung zur Erreichung der Vereinszwecke zu leisten. Insbesondere zählt hierzu, einen "Höhlendienst" (Wahrnehmung von Naturschutzinteressen sowie vorbeugende Maßnahmen gegen etwaige Höhlenunfälle) zu versehen. Die Mitglieder sind angehalten ihre Ergebnisse aus der Höhlen- und Karstforschung zu dokumentieren. Funde sind unbedingt dem Vorstand zu melden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum sorgsam und pfleglich zu

behandeln und zu verwahren, dies gegebenenfalls nach Maßgabe entsprechender Ordnungen.

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Mitglieder haben aktives Stimmrecht. Bei passivem Wahlrecht für den Vorstand wird Volljährigkeit vorausgesetzt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt:

Er ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen und erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres. Ihm kann jedoch früher stattgegeben werden, falls ein weiterer Verbleib des Mitglieds für das Mitglied oder den Verein eine unzumutbare Erschwernis bedeuten würde.

2. Tod.

3. Ausschluss:

Dieser erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf einer Hauptversammlung. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, vereinsdienliche Anordnungen des Vorstandes sowie vereinsfeindliches Verhalten. Dazu gehört auch säumige Beitragszahlungen für zwei aufeinanderfolgende Jahre.

§ 12 Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins erfolgt durch:

1. die Hauptversammlung als oberstem Organ
2. den Vorstand.

§ 13 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres, mindestens vier Wochen vorher per E-Mail unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Hat ein Mitglied keine E-Mailadresse oder wünscht es die Information auf schriftlichem Wege, teilt es dies dem Vorstand mit.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
 1. Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

2. Entlastung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes.
 3. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 4. Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die finanzielle Handlungs- vollmacht des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr.
- (1) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen 10 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Sie sind während der Versammlungseröffnung den Versammelten bekanntzugeben.
 - (2) Über die Hauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn einzuladen.
- (2) In Ergänzung zu § 10 kann zu außerordentlichen Hauptversammlungen eine Stimmübertragung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtserklärung erfolgen.

§ 15 Monatsversammlung

Die Monatsversammlung dient der Kommunikation. Sie soll regelmäßig einmal monatlich stattfinden.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Geschäftsführer
 - d) 2. Geschäftsführer
 - e) Kassierer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Hauptversammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt im Regelfall mindestens zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihr Amt beginnen oder beenden oder gewählt werden.
- (3) Jeweils alleine vertretungsberechtigt sind folgende Vorstandsmitglieder:
 - 1. Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - Kassierer

§ 17 Ausübung des Vorstandsamtes

- (1) Dem Vorstand obliegt das Recht und die Pflicht zur:
 1. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
 2. Aufnahme von Mitgliedern
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Leitung und Führung des Vereins
 5. Überwachung der vereinseigenen Zielsetzung und des vereinseigenen Zwecks.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder haben sich über ihren Leistungen und Verhandlungen jeweils gegenseitig zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat bei Bedarf und auf Antrag der Hauptversammlung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzuberufen. Ständige Ausschüsse regeln ihre Aufgaben in einer Geschäftsordnung. Sitzungsgemäße Aufgaben des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung einem Ausschuss übertragen werden.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfassung genügt in allen Vereinsgremien die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (2) Ausnahme bildet ein Beschluss über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse regelmäßig zur ordentlichen Hauptversammlung und auf Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 der Mehrheit aller zu einer form- und fristgerecht einberufenen Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die genaue Bezeichnung der beabsichtigten Änderung ist in der Einladung bekanntzugeben.